

Tabellarisches Verzeichniß

aller aus Anlaß der Cholera - Epidemie im Kreise
B. U. W. W. und B. U. N. W.

aufgestellten

Bezirks- und Aushülfärzte, dann der Wundärzte, so
wie der ihnen zugewiesenen Ortschaften, mit Angabe der
Zeit-Periode der ärztlichen Dienstleistung.

Bezirk.	Nahmen der aus Anlaß der Cholera-Epidemie aufgestellten		Bon denihnen zu-
	Bezirksärzte.	Wundärzte.	befallen.
I. Bruck. Anstatt des k. k. Districts-Arzt's Dr. Handwerk an- fänglich Dr. Schlosser, Nzt. im k. k. Sappeur - Corps, dann Dr. Fd. Kropfch aus Wien. Gränzen: Nördlich von der Donau v. Mannswörth abwärts. Ostlich und südlich von der ungarischen Gränze; westlich vom Trais- kirchner- und Klosterneu- burger-Bezirkte.	Dr. F. Kropfch	Franz Hecher	Nohrau
			Hollern
			Gerhaus
		K. Zehentner	Bachfurth
			Schönabrunn
		Joh. Fuchs	Scharndorf
			Deutschaßlau
		Joh. Klmsche	Stadt u. Schloß Bruck
			Petronell
		Carl Klotz	Wildungsmauer
			Willseinsdorf
		Jof. Eggert	Sarasdorf
			Stipneusiedl
J. Lindemann	Göhendorf		
	Margarethen am Moos		
J. Wimmer	Ellend		
	Kroatischhaßlau		
Aug. Mittich	Dorf Fischamend		
	Mt. Fischamend		
Joh. Donau	Sommerein		
Jof. Anger	Engersdorf a. d. Fischa		
	Unterwaltersdorf		
Ign. Semrod	Schranewand		
	Moosbrunn		

gewiesenen Ort- von der Cholera	Zeit-Periode der Dienstleistung während der Dauer der Krankheit		Anmerkung.	
	nicht befallen.	von		bis
		4. Aug. 831	4. Sep. 831	Dr. Kropfch blieb vom 15. August bis 31. Octob. 1831 als Arzt, dann von da bis 1. März 1832 anstatt des Dr. Schlosser als Districts-Arzt.
		5. » »	14. » »	
		5. » »	23. Oct. »	
		4. » »	31. » »	
		10. » »	20. » »	
		17. » »	24. » »	
		27. Sep. »	14. » »	
		5. Aug. 831	15. Nov. 831	
		10. Sep. 831	10. Dec. 831	
Regelsbrunn		27. » »	16. » »	
		13. Oct. 831	29. Nov. 831	
Trautmannsdorf.		13. » »	26. Dec. »	
		13. » »	24. » »	
		8. Nov. 831	26. Nov. 831	
Gallbrunn		27. Oct. »	26. Dec. »	
		25. Sep. 831	8. Dec. 831	
		20. Aug. »	9. » »	
Arbesthal		18. Sep. »	23. Nov. »	
		19. Oct. »	21. Jan. 832	
		12. Nov. 831	20. Jan. 832	
		12. Sep. 831	18. Oct. 831	
		12. Oct. 831	3. Dec. 831	
		3. Dec. 831	6. Dec. 831	
	16. Dec. 831	31. Dec. 831		

Bezirk.	Nahmen der aus Anlaß der Cholera-Epidemie aufgestellten		Wonden ihnen zugefallen wurden
	Bezirksärzte.	Wundärzte.	
		Wilhelm Hüller	Edelsthal
	Dr. Schmidt	G. Megerle	Wolfsthal
		Johann Staudacher	Stadt u. Schloß Hainburg
		P. Frohmann,	Hundsheim Deutschaltenburg
		Ignaz Mische,	
		Fr. Smedinek) Joseph Streit)	
		Joseph Wimmer,	
		Johann Donau	Unterwaltersdf.
		Joseph Anger	
		August Schuma,	Schwadorf Kleinenstiedl
		Curd. Wiesinger	Wienerherberg
		Anton Gößy	
		Anton Gaup	Mrkt. Schwechat

gewiesenen Orts von der Cholera	Zeit-Periode der Dienstleistung während der Dauer der Krankheit		Anmerkung.	
	nicht befallen.	von		bis
Prellenkirchen		6. Spt. 831.	4. Nov. 831.	Aushülfe von Wien auf Aerarialkosten vom 15. Aug. 831 bis 20. Feb. 832.
Berg		24. Spt. 831	1. Nov. 831.	Aushülfe auf eigene Kosten der Herrschaft Wolfsthal
		1. Spt. 831.	27. Spt. 831	
		24. Spt. 831	15. Oct. 831	
		14. Oct. 831	22. Oct. 831.	
Mannersdorf				Diese zwey Wundärzte sind eine Aushülfe auf eigene Kosten der Herrschaft Mannersdorf vom 17. Spt. bis 6. Dec. 1831 gewesen.
Hof				
Au				
Göttlesbrunn Höflein				
Seibersdorf Deutschbrdrsd.				
Reisenberg Mitterndorf				
		9. Spt. 831.	18. Oct. 831.	
		16. Oct. 831.	4. Nov. 831.	
		29. Oct. 831.	29. Oct. 831.	
Nischelsdorf Ebergassing				
Zwölfaring				
		5. Oct. 831.	10. Oct. 831	

Bezirk.	Nahmen der aus Anlaß der Cholera-Epidemie aufgestellten		Von denihnen zu- schaften wurden befallen.
	Bezirksärzte.	Wundärzte.	
		Philipp Hahn	Altkettenhof Neukettenhof Rannersdorf
		Clement Börner	Ebersdorf
		Michael Resch	
		Carl Lory	
	Dr. Ployer	J. G. Streng	Himberg Belm
II. Kloster- neuburg. D.v. Tassara. Gränzen: Nördlich von der Donau mit Einschluß Mannswörth bis zur Gränze des B. O. W. W.; östlich längs der Li- nie von Ran- nersdorf. Südlich von der nördli- chen Gränze des Trais- kirchner Be- zirkes; west- lich von der Gränze des B. O. W. W. bis zum Hoch- harz-Kogel.	Dr. edl. v. Tas- sara	Johann Ni- chinger	Stadt Kloster- neuburg Unterkriehendorf
		Peter Schein- ler	
		Fidl. Wegel	
		Joseph Wan- derer	Rußdorf
		Franz Ruhn	Heiligenstadt
		Urban Pein- tinger	Neustift
		Jos. Scuopna- witsch	Unterdöbling

gewiesenen Orte von der Cholera	Zeit-Periode der Dienst- leistung während der Dauer der Krankheit		Anmerkung.	
	nicht befallen.	von		bis
Albern		8. Oct. 831.	2. Nov. 831.	Alle diese einge- schlossenen Ortschaften sind aus dem Klosterneuburger- Bezirk des Dr. von Tassara, wohin sie sonst gehören, her- über gezogen wor- den.
		4. » »	8. Oct. »	
		6. » »	5. Nov. »	
Mannswörth Dirnthof		17. Sept. 831	22. Oct. 831.	
Simmering Kledering Pellendorf				
Raichenwarth Grametneusiedel		18. Oct. 831.	24. Oct. 831.	
		5. » »	26. Nov. 831	
Oberkriehendorf		10. Oct. 831	22. Oct. 831	
		5. » »	7. Jan. 832.	
Höflein				
Weidling Kierling				
Rahlenberger- dörf		18. Oct. 831.	7. Jan. 832.	
Josephsdorf Leopoldsberg		19. Nov. 831	7. Jan. 832.	
Salmannsdorf		16. Oct. 831.	7. Jan. 832.	
Oberdöbling		18. Oct. 831.	7. Jan. 832.	

Bezirk.	Nahmen der aus Anlaß der Cholera-Epidemie aufgestellten		Von den ihnen zusehenden wurden befallen.
	Bezirksärzte.	Wundärzte.	
		Ferd. Groß	
		Aug. Mathes	
		Karl Bier-schenk	
		Joseph Gela-cher	Währing
		Salomon Vol-lach, Spital-arzt	Weinhaus
		Johann Knoth	} Herrnals
		Gerson Ezer-kowitz, Spi-talarzt	
		Franz Bier-eder	Dornbach Gersthof
	Dr. edl. v. Meyer	Carl Klaus, Spitalarzt	Fünfhaus Sechshaus

gewiesenen Ort- von der Cholera	Zeit-Periode der Dienst- leistung während der Dauer der Krankheit		Anmerkung.
	nicht befallen.	von	
Grünzing Kobenzel Krapsenwaldel			
Ober- und Un- flevoring			
Ottagrün			
	24. Spt. 831	27. Dec. 831	Der Spitalarzt zu Währing war eine Aushilfe auf Aera- rialkosten vom 20. Sept. 831. bis 31. Oct. 831.
	17. Oct. 831	8. Nov. 831	
	1. Dec. 831.	1. Feb. 832.	Der Spitalarzt zu Herrnals war zur Aushilfe auf Aera- rialkosten vom 21. Sept. bis 31. Oct. 831.
Pöbleinsdorf Neuwaldegg	18. Oct. 831 11. » »	16. Nov. 831 11. Oct. 831	
	7. Oct. 831. 19. Spt. 831	15. Fbr. 832. 5. Jan. 832.	Der Spitalarzt war zur Aushilfe auf Aerialko- sten und blieb vom 20. Oct. 831 bis 1. Febr. 832.

Bezirk.	Nahmen der ausAnlaß derChole- ra-Epidemie aufgestellten		Von denihnenzu- schaften wurden
	Bezirksärzte.	Wundärzte.	befallen.
	Dr. edl. v. Meyer	Carl Klaus, Spitalarzt	Braunhirschen Rustendorf
		Thom. Winalk	Reindorf
		Ant. Tschangl	Untermeidling
		Franz Haber	Gaudenzdorf
		Jos. Schrankl	Hising
		Johann Kaiser	Penzing
		August Hoch- apfel	
		Ant. Schrankl	
		Vdkt. Schmid	
		Franz Baur	
Dr. Müller		Mauerbach k.k. Versorgung- Haus	
Dr. Bernt			

gewiesenen Ort- von der Cholera	Zeit-Periode der Dienst- leistung während der Dauer der Krankheit		Anmerkung.	
	nicht befallen.	von		bis
		24. Sep. 831 14. Oct. 831	3. Mz. 832 20. Dec. 831	Dr. Edl. v. Mayer wurde außer diesen Bezirk häufig in an- dere benachbarte Or- te sowohl des Kloster- neuburger als auch des Traiskirchner- Bezirkles weg. Man- gel der Aerzte in den Ortschaften, und we- gen allzumeiter Ent- fernung des Kreis- u. Districts-Arztles ab- gesendet.
		10. Oct. 831	5. Mz. 832	
		2. Oct. 831	4. Jan. 832	
		12. Oct. 831	3. Mz. 832	
		16. Sep. 831	16. Sep. 831	
		17. Sep. 831	17. Sep. 831	
Laab, Hacking, Lainz				
Obermeidling				
Ober- u. Unter- St. Veit				
Rosenberg				
Hadersdorf Mariabrunn Steinbach Hainbach Heimbuch Weidlingau				Er war als Aushül- fe von Wien auf Acvarialkosten vom 24. Oct. 831 bis 19. Dec. 831.
		23. Sep. 831	12. Nov. 831	Dr. Bernt kam zur Aushülfe nach Auflö- sung des Brucker- Contumaz- Spitals nach Mauerbach, und blieb vom 29. Oct. 831 bis 14. No- vember 831.

Bezirk.	Nahmen der aus Anlaß der Cholera-Epidemie aufgestellten		Von den ihnen zugehörigen Orten besfallen wurden
	Bezirksärzte.	Wundärzte.	besfallen.
		Franz Bayer Sebastian Oppenauer	Baumgarten
	Dr. Kargl, Sieghartskirchner-Districts-Arzt im B. D. W. W.		Bona, hinter Purkersdorf
III. Trais- Kirchen- Kreisarzt Dr. Sartori. Gränzen: Nördlich von Hochharts- Kogel längs d. Hengstberges inc. Hochroth- erd, von Gieß- hübel m. Ein- schluß Brei- tenfurt; von da längs der Straße mit Einschl. Kalk- spurg, Liesing bis Abgersdorf, von da durch den Liesing- bach mit Ein- schluß Stei- nhof, Inzers- dorf, Laa, Kledering bis zur Ausmün- dung der Lies- ing in dem Schwechat- bach.	Dr. Sartori	v. Raufschensfels Jof. Grillen- berger Anton Haug Franz Schwel- ler Johann Sugg Johann Em- mel Anton Kahl Joh. Daniel Johann Kop- penzeller Anton Bayer	Inzersdorf u. Ziegelöfen Neusteinhof Brunn am Ge- birge Enzersdorf Altmannsdorf Mauer Unterlaa Oberlaa Neudorf

gewiesenen Ort- von der Cholera	Zeit-Periode der Dienst- leistung während der Dauer der Krankheit		Anmerkung.	
	nicht besfallen.	von		bis
Hütteldorf Purkersdorf Gablitz		16. Dec. 831	20. Jan. 832	
		19. Nov. 831	19. Nov. 831	
		29. Ept. 831 20. Jan. 832	23. Oct. 831 4. Mz. 832	
		5. Nov. 831 5. Nov. 831	31. Dec. 831 24. Dec. 831	
Hefendorf		2. Oct. 831	2. Oct. 831	
Speising		26. Dec. 831	11. Feb. 832	
Erlaa Abgersdorf Liesing				
Kaltenleutgeben Sulz Groberau				
Pertholdsdorf Nodaun				
Kalchspurg Breitenfurth				
		18. Oct. 831 13. Nov. 831	18. Oct. 831 13. Nov. 831	
Nothneusiedl		22. Oct. 831	22. Oct. 831	

Bezirk.	Nahmen der ausAnlaß derChole- ra-Epidemie aufgestellten		Wondenihnen zu- schaften wurden
	Bezirksärzte.	Wundärzte.	
<p>Östlich: Aufwärts des Schwechatba- ches mit Ein- schl. Ranners- dorf, Langen- dorf, bis zur Himberger-, Odenburger- straße, dann längs dersel- ben bis Wam- persdorf, mit Ausschluß der nächst dieser Straße ge- legenen Orte. Südlich: Von der nörd- lichen Gränze des Neustäd- ter-Bezirktes. Westlich: Von der Gränze des B. O. W. W.</p>	Dr. Huber	Fr. Meißner	Larenburg
		Georg Brand	
		Franz Kolazin	Leopoldsdorf
		Joh. Libersky	Achau
		Carl Bartels	Biedermanns- dorf
		Joseph Kuffel	Guntramsdorf
	Dr. Kuchenbecker	Mathias Petri	Minkendorf
		J. Grünberger	Mödling
		Provis. Knafel	
	Dr. Sevignani	Jakob Kraus	
Ant. Schäffer			
B. Schönwei- ler			
		M. Gammer	

gewiesenen Ort- von der Cholera	Zeit-Periode der Dienst- leistung während der Dauer der Krankheit		Anmerkung.
	nicht befallen.	von	
		27. Sep. 831	29. Nov. 831
Wösendorf Hennersdorf Siebenhirten Schellenhof			
		28. Nov. 831	17. Jan. 832
Oberlangendorf Mariafangendf. Unterslangendorf			
		30. Sep. 831	21. Nov. 831
		13. Oct. 831	4. Feb. 832
		10. Oct. 831	5. Nov. 831
		15. Nov. 831	12. Dec. 831
		18. Nov. 831	21. Dec. 831
Gießhübel			
Klausen Vorder- und Hin- terbrühl Sparbach Weissenbach Siegensfeld			
Gaaden Sittendorf			
Heiligenkreuz			
Alland Reisenmarkt			
Klaus. Leopolds- dorf			

Bezirk.	Nahmen der aus Anlaß der Cholera-Epidemie aufgestellten		Von den ihnen zugehörigen wurden
	Bezirksärzte.	Wundärzte.	befallen.
	Dr. Rollet	Gottf. Endres	Traiskirchen
		Fried. Pfisterer	Gainfahn Braiten Kottlingbrunn
		Anton Bayer	Möllersdorf
	Dr. Beck, k. k. Sanitätsrath		Stadt Saaden
		Franz Jakobi	Oberwaltersdorf
		L. Strohhofer	Theesdorf
		And. Wehel	Wienersdorf Pfaffstätten
		Franz Petri	
		Jos. Krammer	
		Wenz. Philipp	
	Dr. Frz. Holzer	Mich. Kaiser	Fahrafeld
		Mois Maufe	

gewiesenen Ort von der Cholera	Zeit-Periode der Dienstleistung während der Dauer der Krankheit		Anmerkung.	
	nicht befallen.	von		bis
Weikersdorf Leesdorf Soos Wöslau		28. Oct. 831	8. Nov. 831	
		24. Nov. 831 30. Oct. 831 26. Oct. 831	31. Dec. 831 » » » 26. Nov. 831	
Großau Guttenbrunn Helena Dörfel Rauchenstein		28. Oct. 831	28. Oct. 831	
		14. Oct. 831	4. Nov. 831	
Dynhausen		19. Nov. 831	23. Dec. 831	
Ginselsdorf Lattendorf		29. Spt. 831	15. Oct. 831	
		6. Oct. 831	6. Oct. 831	
Tribuswinkel		17. Spt. 831	15. Oct. 831	
Thalern				
Trumau				
Gumpoldskirch.				
Ebreichsdorf Weigelsdorf				
Neuhaus Weissenbach Furth		5. Nov. 831	24. Nov. 831	
Et. Weit an der Triesling Oberberndorf				

Bezirk.	Nahmen der aus Anlaß der Cholera-Epidemie aufgestellten		Von den ihnen zugefallen.
	Bezirksärzte.	Wundärzte.	
		Jos. Slawisch	
IV Piesting. Districtsarzt Dr. Loch. Gränzen: Nördl. u. der Straße von Dornau vom Orte Hafner- berg, Fahra- feld, Potten- stein, Hirten- berg, mit Ein- schluß von Weißbach und Berndf., da von der Eriesting bis zum Canal bey Schön., dann einer geraden Linie b. Wam- persdorf mit Einschluß von Ebenfurth u. Wampersdorf. Östlich von der ungarisch. Gränze mit Einschluß von Lanzkirchen. Südlich vom	Dr. Weiß Joh. Eggert Franz Bichl Dr. Iberer Dr. C. Kackinger J. Würzinger F. Butterweck, ausg. Feldarzt Flor. Müller	Pottendorf Weigelsdorf Ebenfurth Siegersdorf Schönau Engesfeld Neustadt Nadelburg Lanzkirchen Oberpeusching Breitenau	

gewiesenen Ort- von der Cholera	Zeit-Periode der Dienst- leistung während der Dauer der Krankheit		Anmerkung.
	nicht befallen.	von	
Unterberndorf Pottenstein			
Altenmarkt Kleinmariazell Kegelberg Hafnerberg St. Corona Nöstach Salzbach			
		5. Oct. 831	12. Nov. 831
		12. " "	12. " "
		15. Dec. 831	18. Dec. 831
Eggendorf Zillingdorf		19. Oct. "	17. Nov. "
		4. Nov. 831	3. Dec. 831
Leobersdorf Magendorf		6. Dec. "	6. " "
		7. Nov. 831	18. Nov. 831
		1. " "	26. Dec. "
		25. Nov. 831	27. Nov. 831
Frohsdorf Kakelsdorf			
		24. Oct. 831	15. Nov. 831
Neunkirchen St. Lorenz			
		23. Jan. 832	16. Feb. 832
Piesting Hörnstein Wopfing Wallegg			
			Von nun an ist kei- nes der nachstehen- den Orte mehr von der Cholera befallen

Bezirk.	Nahmen der aus Anlaß der Cholera-Epidemie aufgestellten		Von den ihnen zuschickten wurden
	Bezirksärzte.	Wundärzte.	befallen.
Schwarzabades bis incl. Neunkirchen, u. von der steyerischen Straße Westlich von den Gränzen der Steyermark und des B. O. W. W.		Jos. Frühholz	
		Joh. Groß	
		Franz Obenauer	
		And. Leidel	
		Joh. Großmann	
		Johann Uß	
		Carl Höpfer	
		Jos. Schucklitsch	
		Ant. Mayerhold	
		Jos. Huber	

gewiesenen Orten von der Cholera	Zeit-Periode der Dienstleistung während der Dauer der Krankheit		Anmerkung.
	nicht befallen.	von	
Vernitz Scheuchenstein Waidmannsfeld Gutenstein Klosterthal	—	—	worden; es werden daher in der nächstfolgenden Darstellung der Zuteilung der Ortschaften an die Ärzte und Wundärzte nur die Pfarrdörfer und größeren Orte genannt und hier bemerkt, daß bey der Zuweisung des Pfarrdorfes auch zugleich die dazu gehörigen eingepfarrten kleineren Orte dem betreffenden Arzte und Wundärzte zugewiesen worden seyen. Es erhellet aber auch aus dieser Übersicht, wie unerläßlich notwendig auch die Absendung von Heilärzten in diese Gegend gewesen wäre, wenn das Uebel sich dahin verbreitet hätte.
Schwarzenau Nagwald Rohr	—	—	
Sollenau	—	—	
Theresienfeld Wollersdorf Steinabrüchl	—	—	
Lichtenwörth	—	—	
Wampersdorf	—	—	
Schwarzau	—	—	
Gloggnitz Prüglitz Pottschach	—	—	
Reichenau Paperbach Prein	—	—	
St. Johann Puchberg	—	—	

Bezirk.	Nahmen der aus Anlaß der Cholera-Epidemie aufgestellten		Von den ihnen zuzuschaffen wurden
	Bezirksärzte.	Wundärzte.	befallen.
		Wilh. Goller	
		Anton Jeschke	
		W. Mühlbeck	
		Domin. Raibl	
V. Aspang. Gränzen: Nördlich von der Gränze des Neustäd- ter-Bezirktes. Westlich, südl. und westl. von der Landes- gränze.	Dr. Folwarczny, k. k. Districts- Arzt	Jos. Bauer J. Butterweck, ausg. Feldarzt	
		Frz. Namiesky	
		D. Steininger	
		Jos. Wölzer	

gewiesenen Ort- von der Cholera	Zeit-Periode der Dienst- leistung während der Dauer der Krankheit		Anmerkung.
	nicht befallen.	von	
Gerasdorf St. Aegyd Würflach Rothengrab	—	—	
Säubersdorf Weikersdorf Wingendorf	—	—	
Fischau Meyersdorf Brunn Ruthmannsdorf Dreysetten	—	—	
Grillenbera	—	—	
Schwarzenbach Hochwolkersdorf	—	—	
Seebenstein Scheiblingkirch. Gleichenfeld Reitersberg Wart Walpersbach Leiding Schleinz Izenhof Klingenfurth	—	—	
Schlag Grub Bromberg Thernberg	—	—	
Peterbaumgart. Edlitz Wismath Lichtenegg Hollenthonl	—	—	
Krumbach Schönau	—	—	

Bezirk.	Namen der aus Anlaß der Cholera-Epidemie aufgestellten		Von den ihnen zu- schaften wurden befallen.
	Bezirksärzte.	Wundärzte.	
		Joh. Müller	
	Dr. Knäffel		
		Carl Werney	
		Math. Hummel	

B. II.

Korneuburg.	Dr. Gütl, » Haas und Dautwis	Ferd. Apfel	Korneuburg
	Dr. Gütl und » Feiner	Jos. Hofbauer	Enzersfeld
	Dr. Gütl	Fd. Dammköhler Müller u. Brun- ner	Treesdorf Hagenbrunn
	Dr. Avée	Joseph Steidl	Stammersdorf
	Dr. Gütl	Joseph Wenko	Langenzersdorf
	Dr. Chyr. Dieß	Jos. Steinhauser	Schmida
	Dr. Gütl und » Holzgärt- ner	Joseph Pach	Unterzögersdorf

gewiesenen Ort- von der Cholera	Zeit-Periode der Dienst- leistung während der Dauer der Krankheit		Anmerkung.
	nicht befallen.	von	
Gscheid Hochneukirchen Kirchschlag	—	—	
Aspang Neuwald Mönichkirchen	—	—	
Feistritz Steyersberg Kirchberg Kranichberg Hasbach Kirchau Peng Raach	—	—	
Wartenstein Klamm Schottwien	—	—	

M. B.

	23. Sep. 831	8. Oct. 831	
	17. Sep. 831	26. Oct. 831	
	24. Sep. 831	27. Sep. 831	
	24. Sep. 831	25. Sep. 831	
	6. Oct. 831	10. Oct. 831	
	16. Oct. 831	20. Oct. 831	
	25. Oct. 831	28. Oct. 831	
	14. Oct. 831	26. Dec. 831	

Bezirk.	Nahmen der ausAnlass derChole- ra-Epidemie aufgestellten		Wondenihnen zu- schaften wurden befallen.
	Bezirksärzte.	Mundärzte.	
Oberholla- brunn.	Dr. Gafner und » Voitel	Jos. Kunz	Kadolz Seefeld
	Dr. Gafner	u. Kaltenbach	Alberndorf Guntersdorf
	Dr. Knöll		Laa
		Gabr. Schaad	Neuruppersdorf
	Dr. Gafner und » Gritsch	M. Achmann	Zwentendorf
	Dr. Knöll		Engersdorf bey Staas
Ganners- dorf.	Dr. Gunz, k. k. Distr. Arzt	G. Binder und Joh. Kurz	Angern
		Joh. Gyner	Lichtenwörth
		Joh. Gyner u. Fr. Janits- schel aus dem Orden der Barmherzig.	Hohenau
		Anton Schmid	Nabensburg
		Fenz. Arerer, Pt. Prior u. Fr. Bicherle v. d. Barm- herzigen	Oberthemenau
			Untertemenau
	Dr. Gunz und » Schmidt	G. Donau	Poyzdorf

gewiesenen Ort- von der Cholera	Zeit-Periode der Dienst- leistung während der Dauer der Krankheit		Anmerkung.	
	nicht befallen.	von		bis
		18. Oct. 831	19. Dec. 831	
		1. Nov. 831 19. Dec. 831	14. Nov. 831 19. Dec. 831	
		unbe-	kannt	
		unbe-	kannt	
		10. May 832	10. May 832	
		unbe-	kannt	
		8. Aug. 831	20. Sep. 831	
		12. Sep. 831	30. Oct. 831	
		3. Nov. 831	31. Jan. 832	
		6. Nov. 831	30. Dec. 831	
		1. Nov. 831	26. Dec. 831	
		6. Nov. 831	26. Dec. 831	
		9. Dec. 831	11. Jan. 832	

Bezirk.	Nahmen der aus Anlaß der Cholera-Epidemie aufgestellten		Von den ihnen zugehörigen wurden befallen.
	Bezirksärzte.	Wundärzte.	
	Dr. Gunz	Frg. Arer, Prior u. Fr. Winterholzer d. Barmherzigen	Garschenthal
	Dr. Gunz und » Schmidt	F. Schwenk, D. Biberle u. A. Winterholzer, 2 Barmherz.	Herrnbaumgarten
	Dr. Gunz und » Knöll	J. Leitner	Pottenhof
	Dr. Schmidt	Fr. Anger u. Kurz, Ph. Janitschel, Barmherz.	Bernhardsthal
	Dr. Braun	Jakob Frisch	Ringelsdorf
	Dr. Schmidt	J. Buchrucker	Böhmischkrut Harrersdorf Ginzersdorf
	Dr. Braun	M. Schrattenbach	Högendorf Belm Spannberg
		Joh. Heintl	Großinzersdorf
Großenzersdorf.	Dr. Avée	Joh. Krömer	Mannsdorf Orth
		Ed. Twerdy	Kopfstetten
	Dr. Avée und » Mühlböck		Wiskelsdorf Loimersdorf

gewiesenen Ort von der Cholera	Zeit-Periode der Dienstleistung während der Dauer der Krankheit		Anmerkung.	
	nicht befallen.	von		bis
		26. Dec. 831	31. Jan. 832	
		29. Jan. 832	14. Mz. 832	
		25. Dec. 831	30. Jan. 832	
		7. Oct. 831	18. Dec. 831	
		3. Nov. 831	30. Jan. 832	
		4. Oct. 831	18. Dec. 831	
		5. Oct. 831	17. Nov. 831	
		24. Sep. 831	19. Nov. 831	
		20. Sep. 831	26. Nov. 831	
		24. Nov. 831	31. Dec. 831	
		9. Sep. 831	8. Oct. 831	
		12. Sep. 831	8. Oct. 831	
		7. Nov. 831	27. Nov. 831	
		23. Oct. 831	5. Nov. 831	
		11. Oct. 831	26. Nov. 831	

Bezirk.	Nahmen der ausAnlaß derChole- ra-Epidemie aufgestellten		Von denihnenzu- schaffen wurden
	Bezirksärzte.	Wundärzte.	befallen.
	Dr. Avée	F. Hollstein	Engelhartstetten Großenbrunn
		Joh. Spiker	Aspern a. d. Don.
		M. Querefer	Leopoldau
		Leonh. Denzer	Gerasdorf
		Aug. Schmidt	Deutschwagram
		Adam Block	Oberiebenbrunn Untersiebenbr.
		Heinr. Block	Kaffee
		G. Bachmann	Zwerndorf
		Anton Huf	Marchegg Breitensee
		G. Bachmann	Fallesbrunn
		F. Wiedemann	Rühwirth Großingersdorf
		J. Steindl	Stammersdorf

gewiesenen Ort- von der Cholera	Zeit-Periode der Dienst- leistung während der Dauer der Krankheit		Anmerkung.	
	nicht befallen.	von		bis
		23. Oct. 83	26. Nov. 83	
		13. Oct. 83	16. Oct. 83	
		10. Oct. 83	3. Nov. 83	
		21. Oct. 83	13. Nov. 83	
		20. Oct. 83	26. Nov. 83	
		30. Oct. 83	25. Nov. 83	
		14. Oct. 83	23. Oct. 83	
		20. Sep. 83	27. Oct. 83	
		14. Sep. 83	30. Oct. 83	
		29. Oct. 83	30. Nov. 83	
		30. Oct. 83	29. Nov. 83	
		4. Nov. 83	29. Nov. 83	
		5. Nov. 83	30. Nov. 83	
		17. Nov. 83	2. Dec. 83	
		30. Nov. 83	30. Nov. 83	
		8. Oct. 83	15. Oct. 83	

A u s w e i s

über die Behufs der Brechrubr-Epidemie in Wien verwendeten Aerzte, die Zeit ihrer Dienstleistung, dann über die errichteten Filial-Spitäler.

Polizeibezirk	Abtheilungsbuchstabe	N a h m e	W o h n u n g	Zeit der Dienstleistung	S p i t ä l e r			
		der Abtheilungsärzte			Vorstadt	Haus-Nr.	Betteg. Raum mit Kranken	Nr.
Leopoldstadt	A	Dr. Landesmann	Jägerzeil Nr. 57	Wissncl. 31. Oct. 1831	Jägerzeil	27	150	VI.
	B	Dr. Ludwig Doctor	Leopoldstadt Nr. 514			Leopoldstadt, K. K. Augartengebäude	162	
	C	Dr. Hoffstädter	Leopoldstadt Nr. 612		Althan		112	100
	D	Dr. Schuh	Leopoldstadt Nr. 112			Himmelfortgrund	20	200
Kosbau	A	Dr. Ulrich	Kosbau Nr. 98					
	B	Dr. Fleckles	Lichtenthal Nr. 50					
	C	Dr. Seligmann	Thury Nr. 97					

Polizeybezirk	Abtheilungsbuchstabe	N a m e		W o h n u n g		Zeit der Dienstleistung		S p i t ä l e r		
		der Abtheilungsärzte						Vorstadt	Haus-Nr.	Beleg-Nr. mit Kranken
Landstraße	A	Dr. Weiße Dr. Michael	Landstraße Nr. 63		Wiegandus. 31. October 1831.	Erdberg	106	120	IV.	
	B	Dr. Gayer	Landstraße Nr. 448			Landstraße, Reconval. Haus der Barmherzigen Brüder	270	70		
	C	Dr. Kluky	Landstraße Nr. 510			Landstraße	547	60		
Wieden	A	Dr. Satter	Wieden Nr. 15		Wiegandus. 31. October 1831.	Wieden	434	200	V.	
	B	Dr. Diell	Wieden Nr. 343							
	C	Dr. Fritsch	Wieden Nr. 655							
	D	Dr. Holzträger	Margarethen Nr. 88							
Mariahilf	A	Dr. Avedig	Windmühle Nr. 42		Wiegandus. 31. October 1831.	Gumpendorf	195	250	IX.	
	B	Dr. Vincovsky	Gumpendorf Nr. 54.							
	C	Dr. Raffel	Gumpendorf Nr. 118							

Polizeybezirk	Abtheilungsbuchstabe	N a m e	W o h n u n g	Zeit der Dienstleistung	S p i t ä l e r				
					Vorstadt	Haus-Nr.	Beleg-Raum mit Kronen	Nr.	
der Abtheilungsärzte									
Alservorstadt	A	Dr. Sonnleithner	Alservorstadt Nr. 84	Bis inclus. 31. October 1831.	Alservorstadt, bürgl. Schießstätte	4	200	I.	
	B	Dr. Würstl	Alservorstadt Nr. 170		Alservorstadt	272	100		
	C	Dr. Hruschauer	Alservorstadt Nr. 276						
Josephstadt	A	Dr. Herzog	Josephstadt Nr. 128		Etrozischergrund	26	230	X.	
	B	Dr. Philipp Schuster	Etroz. Grund Nr. 22		Neulerchenfeld 136 u. 137		80		
	C	Dr. Fellinghauer	Neulerchenfeld Nr. 91						
St. Ulrich	A	Dr. Gölis	Schottenfeld Nr. 299		Schottenfeld.		343	90	VIII.
	B	Dr. Gns	Neubau Nr. 315						
	C	Dr. Franz	Neubau Nr. 266						
	D	Dr. Mekarsky edl. v. Mert	St. Ulrich Nr. 47						
	E	Dr. Mühlberg	Neubau Nr. 61.						

Polizeybezirk	Abtheilungsbuchstabe	N a m e	W o h n u n g	Zeit der Dienstleistung	S p i t ä l e r			
		Der Abtheilungsärzte			Stadt	Haus-Nr.	Beleg-Raum mit Kranken	Nr.
Zimmer- Wiertel	A	Dr. v. Vivenot, junior	Stadt Nr. 1136	Bis inclus. 31. October 1831.	F. F. Stadt-Convict	750	450	III.
		Dr. Mally	Stadt Nr. 836					
Stuben- Wiertel	B	Dr. v. Kaufmann	Stadt Nr. 261					
		Dr. Vallarides	Stadt Nr. 699					
		Dr. Steffel	Stadt Nr. 1084					
Kärntner- Wiertel	C	Dr. v. Hieber, junior	Stadt Nr. 968					
		Dr. Wiesanel	Stadt Nr. 280					
Schottens- Wiertel	D	Dr. Draut	Stadt Nr. 71					
		Dr. Diesing	Stadt Nr. 242					
					Stadt	1194	70	II.

In Absicht auf die Bezüge der Aerzte und Wundärzte aus Anlaß der Maßregeln wegen der Cholera sind nachstehende allerhöchste und hohe Bestimmungen erlassen:

Mit allerhöchster Entschliesung vom 26. November 1831; Hofkanzley-Decret vom 2. December; Regierungs-Verordnung vom 9. December 1831, Z. $\frac{4862}{1191}$ wurde

1^{ten}s. Jenen Individuen, welche von Staatsbehörden aus einer Provinz nach Wien gesendet wurden, um die Cholera zu beobachten und ihre Heilart sich eigen zu machen, zu den ihnen gebührenden Diäten ein 50^o Zuschuß;

2^{ten}s. Individuen, welche zur Aushülfe in der Heilung der Cholera-Kranken in eine andere Provinz versendet wurden, ein Equipirungs-Beytrag von 50 fl. C. M. und die Diäten wie ad 1 bewilliget; den Equipirungs-Beytraag hatten jedoch Aerzte und Wundärzte zu Folge allerhöchster Entschliesung vom 15. Februar 1832; Hofkanzley-Decret vom 20. und Regierungs-Verordnung vom 26. desselben Monats, Z. $\frac{6198}{1877}$ binnen Jahres-

frist, wenn sie auch in verschiedenen Provinzen aus Anlaß der Cholera-Epidemie verwendet wurden, nur Einmal und somit bloß in jenen Fällen zum zweytenmale zu erhalten, wenn sie nach einer Jahresverwendung abermals in eine andere Provinz abgesendet worden sind.

3^{ten}s. Individuen, welche außer ihrem Standorte in der Provinz selbst verwendet wurden und keine ärztliche oder wundärztliche Staatsanstellung hatten, erhielten bloß die Diäten wie ad 1 und 2.

4^{ten}s. Ärzten und Wundärzten, welche eine Staatsanstellung hatten, und außer ihren Wohnorten in der Provinz selbst Aushülfe leisteten, gebührte bloß der Bezug der einfachen Diäten; endlich ist

5^{ten}s. Laut allerhöchster Entschliesung vom 16. September 1832; Hofkanzley-Decret vom 20., Z. 8439; Regierungs-Verordnung vom 27. September 1832, Z. $\frac{8103}{2312}$ Ärzten, welche während einer Epidemie in den Vorstädten Wiens zur Aushülfe verwendet werden, der Bezug der einfachen Diäten von täglichen 3 fl. 12 fr. C. M. gestattet worden, wenn sie ihre Wohnung wechseln müssen.

Damit die Kreisämter und die Provinz-Commission von dem Ausbruche und dem Umsichgreifen der Cholera sowohl in der Provinz als auch in der Hauptstadt schnelle, ununterbrochene und periodische Kenntniß erhalten; ferner damit den Sanitätsberichten mehr Gleichförmigkeit verschafft und mangelhaften Rapportserstattungen vorgebeugt werde, hat die k. k. Central-Sanitäts Hofcommission mit Rescript vom 12. August 1831, Regierungs-Zahl 797 jene Formularien mitgetheilt, nach welchen die Erhebungen über einzelne Cholera-Ausbrüche gepflogen, die Rapporte erstattet und die Schlußberichte verfaßt werden sollten.

Gleichergehalt wurden auch Rapports-Formularien für das Militär vorgeschrieben.

Die strengen Maßregeln, die in Bezug auf die Reinigung der Leib- und Bettwäsche, dann der Kleidungsstücke von an der Cholera Erkrankten, Genesenen und Gestorbenen zu treffen waren, erforderten eine eigene Anstalt, welche genau und schnell das Geschäft der Reinigung zu versehen hatte.

In der Haupt- und Residenzstadt Wien, wo eine eigene Infectionsanstalt besteht, war dafür hinlänglich gesorgt, und es war somit nur nöthig, dieser Anstalt eine größere Ausdehnung zu verschaffen, um sämmtliche übernommene Effecten in der gehörigen Zeit den Parteyen zurückstellen zu können.

Durch Aufnahme von einigen Aushülfswäschern war die gewünschte Ausdehnung der Anstalt zu Stande gebracht.

Da auf dem flachen Lande eine solche Anstalt nicht bestand, und alle von Cholera-Kranken benützten Gegenstände einer unter öffentlicher Aufsicht stehenden Reinigung unterzogen werden mußten; so wurde auf Plätze für die Reinigungsanstalten und auf die Errichtung der dazu gehörigen Localitäten fürgedacht, auch mußte dort, wo allenfalls die Reinigung der Wäsche für nicht erkrankte Private nicht zu Hause, sondern vermischt mit jener anderer Partheyen Statt fand, durch geeignete Vorkehrungen dafür gesorgt werden, daß jede Ansteckungsgefahr beseitiget werde.

Um das Reinigungsgeschäft zu erleichtern und nicht alle in der Wohnung eines Cholera-Kranken befindlichen Gegenstände derselben unterziehen zu müssen, war es den Parteyen gestattet, jene Gegenstände, die sie für den täglichen Gebrauch entbehren konnten, in Kisten oder Koffern

zu verwahren, solche mit ihrem und einem gerichtlichen Siegel zu versehen, und entweder in eigenen Gewölbem oder in einem unter öffentlicher Aufsicht stehenden Magazine so lange aufzubewahren, bis die Gefahr der Epidemie vorüber war.

In den Reconvalescentenhäusern mußten die nöthigen Vorkehrungen zur Körper- und Kleiderreinigung getroffen werden.

So wie durch diese strengen Maßregeln des Reinigungsgeschäftes, trachtete man auch durch Errichtung eigener Todtenkammern, wohin die an der Cholera Verstorbenen baldmöglichst zu überbringen waren, die Weiterverbreitung des Ansteckungstoffes zu verhindern.

Da die an der Cholera Verstorbenen nicht in den gewöhnlichen Leichenhöfen begraben werden sollten, so mußten zur Vermeidung jedes üblen Eindruckes auf das Publicum, die gewählten Beerdigungsplätze eingeweiht und mit einem schwarzen Kreuze mit dem Bildnisse unsers Heilandes versehen werden.

Als nach den eingelangten ärztlichen Constatirungen bereits mit Anfang September 1831 die Cholera ihre Herrschaft in Wien auszuüben anfing, ist mit Hofkanzley-Decret vom 5. September 1831, Z. 2730 (nachdem die bestandene Central-Sanitäts-Hofcommission, und vor der Hand die n. ö. Prov. Sanitäts-Commission mit allerhöchstem Handschreiben desselben Monats aufgelöst, und ihre Geschäfte der vereinigten Hofkanzley und der Regierung, als den in der Regel dazu berufenen Behörden übertragen worden sind) die Regierung zu dem Ende zur größtmöglichen Wachsamkeit aufgefordert worden, damit allenthalben schleunigst zweckmäßige Hülfe geleistet und alles dasjenige bewirkt werde, was den obwaltenden Verhältnissen und den bestehenden allerhöchsten Vorschriften gemäß ist.

Insbesondere ist der n. ö. Protomedicus unterm 6. September 1831, Z. 1777 verpflichtet worden, alle Sanitätsmaßregeln und das Wirken der Ärzte genau zu überwachen.

Bedeutende Sanitätsvorfälle und die hierbey gesammelten Erfahrungen mußten seit dieser Zeit im kürzesten Wege der medicinischen Facultät zu ihrer Wissenschaft mitgetheilt werden, damit diese Erfahrungen nicht verloren gingen, sondern gemeinnützig werden konnten.

Zu den lehrreichen Erfahrungen gehörte auch das Seciren der unter verdächtigen Symptomen Verstorbenen.

Da sich aber besonders auf dem flachen Lande bedeutende Hindernisse in dieser Beziehung vorfanden, indem die in der Instruction für die polit. Commissäre enthaltene Verordnung, daß der Commissär und der Arzt den von der Epidemie befallenen Ort nicht eher verlassen dürfen, bis die Krankheit beendigt ist, in der Wirklichkeit schlechterdings nicht auszuführen war, weil, wenn die Krankheit an mehreren Orten zugleich ausbrechen sollte, die Unmöglichkeit des Vollzuges der bestehenden Verordnung einleuchtete, und da auch die Anordnung, daß jeder Arzt, der einen, an der Cholera Verstorbenen secirt, durch 20 Tage Contumaz halten sollte, der guten Sache unendlich abträglich war, weil viele Menschen in der Zwischenzeit ohne ärztliche Hülfe bleiben mußten; so ist auf eine dießfallige Vorstellung des K. K. Kreisamtes W. U. W. W. mit Regierungs-Decret vom 26. September 1831, Z. 2059 festgesetzt worden, daß nur die Leichen jener Cholera-Kranken secirt werden sollen, welche an einem von der Cholera noch nicht ergriffenen Orte, mit Cholera verdächtigen Symptomen verstorben sind, indem es sich nur in einem solchen Falle darum handelt, durch die Section den Zweifel über das Daseyn der epidemischen Brechruhr zu lösen. In den Fällen aber, wo dem Tode überzeugende pathognomische Symptome der Cholera vorangingen, war die Section nicht mehr ämtlich geboten, sondern der Beurtheilung der Ärzte, welche den Kranken behandelten, überlassen.

Deßgleichen mußten Beobachtungen in Bezug auf das Ursächliche der Krankheit gesammelt werden. Es war nämlich in mehrfacher Hinsicht wünschenswerth, zur Einsicht und Überzeugung zu gelangen, ob und welche atmosphärische Verhältnisse auf die größere oder geringere Bösartigkeit und Verbreitung der epidemischen Brechruhr Einfluß haben, und ob nicht etwa gar, wie an andern Orten beobachtet worden seyn soll, besondere Mischungsverhältnisse der Atmosphäre hierbei im Spiele seyn dürften? Es wurde daher mit Hofkanzley-Decret vom 22. September 1831, Z. 3265, Reggs-Zahl 2526 angeordnet, dafür zu sorgen, daß nicht nur die Witterungs- und atmosphärischen Verhältnisse sorgfältig berichtet, sondern auch für diesen Zweck eudiometrische Verhältnisse angestellt, die gewonne-

nen Resultate täglich angezeigt, mit dem jeweiligen Krankenstande und dem Krankheitsverlaufe sorgfältig zusammen gehalten, und die hieraus sich ergebenden Folgerungen mit den täglichen Sanitäts-Rapporten angegeben werden.

In Folge dieses Auftrages sind der Director der Universitäts-Sternwarte und der Professor der Physik an der Wiener-Universität angewiesen worden, die nach den oben angedeuteten Momenten gewonnenen Resultate der Regierung täglich vorzulegen.

Damit die Regierung in steter Übersicht aller vorgekommenen Erkrankungen blieb, wurde festgesetzt, daß die für jede einzelne Abtheilung von dem Abtheilungs-Commissär und Abtheilungsärzte gemeinschaftlich zu verfassenden Tages-Rapporte längstens um 1 Uhr bey der Stadt-Sanitäts-Commission überreicht, vollständig bearbeitet, und der gesammte Krankenstand der Abtheilung verläßlich angegeben werde; zu welchem Ende die Privatärzte in Folge Hofkanzley-Decrets vom 20, September 1831, Z. 2898 jeden in die Behandlung übernommenen Cholera-Kranken sogleich dem Abtheilungs-Commissär zur Kenntniß zu bringen, so wie jeden Genesungs- und Sterbefall demselben ungesäumt anzuzeigen, die in den Cholera-Spitälern angestellten Ärzte aber angewiesen wurden, täglich die Genesungs- und Sterbefälle der Abtheilungs-Commission mitzutheilen.

Auch eine verläßliche Übersicht sämmtlicher bey dem Militär vorgekommenen Erkrankungsfälle mußte sich verschafft werden.

Die an die Stadt-Sanitäts-Commission eingelangten Abtheilungs- und Spitals-Rapporte wurden von derselben in einen Rapport zusammengestellt, und bis längstens 4 Uhr Nachmittags der Regierung überreicht, welche dieselben nach genauer Prüfung, der Hofkanzley und ein Summarium Sr. K. K. Majestät unmittelsbar vorlegte.

Von denjenigen Verfügungen, welche die Regierung über die entdeckten Gebrechen zu treffen für nöthig hielt, wurden Abschriften der Hofkanzley vorgelegt.

Für das flache Land war der Abschluß der Rapporte für jeden Sonnabend festgesetzt. Die von den Ärzten und den polit. Commissären verfaßten achttägigen Rapporte wurden sodann dem Kreisamte zur Zusammenstellung des Kreis-Rapportes vorgelegt, welches verpflichtet war, denselben am nächsten Sonnabende an die Regierung gelangen zu

machen. Die Regierung stellte aus den Kreis-Rapporten die Ergebnisse des flachen Landes der ganzen Provinz zusammen, und legte den Haupt-Rapport unter Anzeige des Verfügten der Hofkanzley vor.

Von einer Contumaz für die den Kranken behandelnden Ärzte und Wundärzte, dann für die polit. Beamten konnte zu der Zeit um so weniger mehr eine Rede seyn, als Se. K. K. Majestät mit allerhöchstem Handbillet vom 16. September 1831, Regierungs-Decret vom 17. desselben Monats S. 2194 in der Zwischenzeit die Absperrungen von Häusern und Wohnungen überhaupt aufgehoben, den Ärzten und Wundärzten nicht nur den freyen Ein- und Ausgang bey Cholera-Kranken gestattet, sondern sie auch verpflichtet haben, sich bey der Behandlung von Cholera-Kranken ganz so wie bey andern Kranken zu benehmen.

Nebstdem daß Se. Majestät die Absperrungen nunmehr aufgehoben haben, ist auch mittelst allerhöchstem Cabinetschreiben vom 15. September 1831 befohlen worden, keinen Cholera-Todten so einzusperrern, daß, wenn er etwa nur scheinodt wäre, durch eine solche Einsperrung bey seinem allenfälligen Erwachen ein Unglück entstehen könnte, sondern es mußten nach dem Inhalte eines ferneren Handbilletts vom 17. September 1831, Gelegenheit und Mittel vorhanden seyn, daß sich das für todt gehaltene und vielleicht nur scheinodtde Individuum, wie es bey Todtenkammern vorgeschrieben ist, im Wiederbelebungs-falle bemerkbar machen könne.

Zur Hintanhaltung jedes überflüssigen und nicht dringend nöthigen Geschäftsumtriebes ist in Folge Hofkanzley-Decrets vom 24. September 1831, S. 3324, Regierungs-Decret vom 30. desselben Monats, S. 2601 festgesetzt worden, bey den ersten Erhebungen neuer Krankheitsausbrüche auf dem flachen Lande, sich bloß auf die Aufnahme des vorgeschriebenen Erhebungs-Protocolls zu beschränken, und nur zum Behufe der nöthigen Evidenzhaltung des Krankenstandes die Stägigen Kranken-Rapporte vorzulegen.

Eine besondere Genauigkeit hingegen mußte in den Berichtserstattungen über die Cholera-Ereignisse in der Residenzstadt selbst beobachtet werden.

Durch mehrere allerhöchste Entschliesungen, insbeson-dere durch die allerhöchste Entschliesung vom 22. September 1831 haben Se. Majestät befohlen, das Be-

sentliche von der Krankheitsgeschichte im Rapporte anzumerken, und die angewendeten Heilmittel sowie das ganze Heilverfahren genau anzugeben, welches auch durch das Hof-
 Decret vom 25. September 1831, Z. 3368, Reggs-Zahl 2548 mit dem Besatze angeordnet wurde, dafür zu sorgen, daß jede Verzögerung in Herbeyrufung des ärztlichen Beystandes vermieden werde.

Um auch jene Erfahrungen nicht verloren gehen zu lassen, welche Privatärzte an ihren Kranken sammelten, so wie um die Gesamtzahl der Kranken mit Verläßlichkeit angeben zu können, haben Se. Majestät mittelst einer allerhöchsten Entschliesung vom 21. September 1831, Hofkanzley-Decret von 25. desselben Monats Z. 3309 die Privatärzte verpflichtet, über die behandelten Kranken, periodische (etwa alle 8 Tage) Berichte mit Beyfügung des Wesentlichen der Krankheitsgeschichte und mit genauer Bemerkung der angewendeten Heilmittel und der ganzen Heilmethode zu erstatten, wornach die Privatärzte mit Regierungs-Decret vom 30. September 1831, Z. 2715 angewiesen worden sind, in genauer Befolgung dieser allerhöchsten Entschliesung entweder in den ihnen zur Pflicht gemachten täglichen Anzeigen der in die Behandlung übernommenen, genesenen und gestorbenen Cholera-Kranken auch jene Ergebnisse aufzuführen, oder nebst jenen Anzeigen diese Resultate mittelst besonderer Stägigen Rapporte vorzutegen.

Die neu erfolgten Ausbrüche der Cholera in der Provinz mußten aber in Folge Hofkanzley-Decrets vom 3. October 1831, Z. 5447, Regierungs-Decret vom 9. desselben Monats Z. 3049 unverzüglich mittelst der vorgeschriebenen Erhebungs-Protocolle zur Kenntniß der Regierung gebracht werden.

Da in den Rapporten zu wiederholten Mahlen verschiedene Gebrechen vorkamen, so haben Se. Majestät laut Hofkanzley-Decret vom 2. October 1831, Z. 3536, Regierungs-Decret vom 8. desselben Monats Z. 3050 zu befehlen geruht, daß falls die gemachten Ausstellungen nicht fruchten oder die gegebenen Befehle nicht gehörig vollzogen werden sollten, durch Anwendung der erforderlichen Mittel und der gehörigen Strenge dasjenige zu bewirken sey, was auf eine andere Art nicht erzielt werden kann.

So wie durch diese allerhöchsten Entschliesungen alles Mangelhafte in den Sanitätsberichten gerügt und zu be-

seitigen angeordnet wurde, so entgingen auch der väterlichen Sorgfalt und Umsicht Sr. Majestät mehrere Gebrechen nicht, die in den bestehenden Cholera-Spitälern aus Anlaß der vorgelegten Rapporte zur Sprache gebracht wurden. Es ergingen daher in dieser Beziehung mehrere allerhöchste Anordnungen. So ist in Folge allerhöchster Entschliesung vom 26. October 1831 fremden Personen der Eintritt in die Cholera-Spitäler verboten, und nur den Aältern, Kindern, Gatten und Geschwistern der Kranken, mit Ausnahme junger Kinder, gestattet worden.

So sind in Folge allerhöchsten Befehls vom 4. November 1831 die Primärärzte in Cholera-Spitälern strenge verantwortlich gemacht worden, nur dann nicht mit der Cholera behaftete Kranke in die Cholera-Spitäler aufzunehmen, wenn Gefahr am Verzuge haftete und der Kranke ohne offenbare Verschlimmerung seiner Krankheit, in das allgemeine Krankenhaus nicht transportirt werden konnte.

So wurde mit allerhöchster Entschliesung vom 27. September 1831, Reggs-Zahl 2664 befohlen, die Spitals-Directoren dafür verantwortlich zu machen, den Reconvallescenten den Austritt nicht eher zu gestatten, als bis es ohne alle Gefahr geschehen konnte, und die an der Cholera Verstorbenen nicht ganz entblößt zur Erde zu bestatten, da dieses als höchst indecent nur zu unliebsamen Bemerkungen des Publicums und zum Abscheu der Kranken gegen diese Heilanstalten Anlaß gibt.

Um die Scheue des Publicums vor den Spitälern nicht zu vermehren, sondern wo möglich gänzlich zu unterdrücken, haben auch Se. k. k. Majestät mit allerhöchstem Handbillet vom 27. September 1831, Reggs-Zahl 2663 zu befehlen geruht, daß bey keinem Kranken wegen Transportirung in das Spital Zwang oder Gewalt angewendet, sondern dem freyen Willen desselben überlassen werden solle, sich in ein Spital überbringen oder zu Hause ärztlich behandeln zu lassen.

In Orten, wo Militär-Garnisonen bestanden, mußten die an der Cholera erkrankten Militärs zur Ersparung eines eigenen Spitals für selbe und zur Beseitigung der Gefahren eines weitem Transportes, gegen die gebührende Vergütung in die Civil-Spitäler aufgenommen werden; eine solche Aufnahme hat auch dann Statt gefunden, wenn das erkrankte Militär-Individuum die nöthige schleunige Hilfe in einem näheren Civil-Spitale finden konnte.

Damit die in den Cholera = Spitätern befindlichen Reconvalescenten vor Recidiven bewahrt und mit allen erforderlichen Hülfsmitteln versehen werden, haben Se. Majestät die Anschaffung von Schlafröcken, Pantoffeln und Hemden befohlen, und die Primarien verantwortlich gemacht, daß es den Reconvalescenten an zweckentsprechenden Nahrungsmitteln in keiner Beziehung fehlen soll.

Alle bisher ergangenen Verordnungen hatten das Pest-Reglement zu ihrer Grundlage. Das ewig denkwürdige allerhöchste Handbillet vom 4. October 1831 jedoch, durch welches Se. Majestät die Vorschriften des Pest-Reglements im Innern Allerhöchstlicher Staaten in Bezug auf die Cholera-Angelegenheiten außer Wirksamkeit zu setzen und anzuordnen geruhet haben, es sey sich rücksichtlich der Cholera nach den für epidemische und ansteckende Krankheiten bestehenden Vorschriften zu benehmen, hatte nun Verordnungen und Veränderungen in den Sanitäts-polizeylichen Anstalten zur Folge, die gleichsam einen zweyten Hauptabschnitt in der Darstellung derselben bilden.

Aus dieser allerhöchsten Willensmeinung ging vor allem hervor, daß bey der Cholera die Wirksamkeit aller jener Organe und Behörden einzutreten habe, denen die Handhabung der für epidemische Krankheiten geltenden Vorschriften ordnungsmäßig obliegt; dabey haben jedoch Se. Majestät zu gestatten geruhet, daß, wenn in irgend einem Bezirke oder Orte die Cholera-Krankheit sich allgemein verbreiten und die vorhandenen Behörden und Aerzte zur Versorgung der Cholera = Geschäfte nicht zureichen sollten, um die erforderliche Aushülfe eingeschritten werden könne, welche jedoch nur auf den wirklichen Bedarf beschränkt werden mußte.

In Folge dieser allerhöchsten Anordnung ist mit Regierungs-Decret vom 20. October 1831, Z. 3413 die bestandene Stadt-Sanitäts-Commission für Wien mit 1. November 1831 aufgelöst, und ihre bisherige Wirksamkeit der K. K. Polizey-Ober-Direction mit Hülfe der Polizeybezirks-Directionen und der denselben zugetheilten Polizeybezirks-ärzte und im Einverständnisse mit dem ersten Stadtarzte übertragen worden.

Eben so hatten mit 1. November 1831 die bestandenen Abtheilungs-Commissionen aufzuhören, und es ist das Geschäft der Abtheilungs-Commissäre und der Abtheilungsärzte,

den Polizey-Bezirksärzten und den Polizey-Bezirks-Wundärzten übertragen worden; nicht minder wurden die bisher aufgestellt gewesenen Sections-Commissäre ihrer Dienstleistung entzogen.

Die Aufsicht über die Cholera-Spitäler wurde dem Stadt-Sanitäts-Magister, unter der Controlle der Polizey-Ober-Direction und rücksichtlich deren Vorsteher anvertraut.

Da übrigens die Wiener-Tags-Rapporte mit derselben Schnelligkeit und Präcision wie bisher vorzulegen waren, so wurde der k. k. Polizey-Ober-Direction die bisher bestandene Manipulation zu ihrer Richtschnur bekannt gegeben, und dieselbe angewiesen, dafür zu sorgen, daß die von den Polizey-Bezirks-Directoren und Polizey-Bezirksärzten ausgefertigten Tags-Rapporte, jeden Tag längstens bis 1 Uhr Nachmittags dem Sanitäts-Magister zukamen, welcher dann unverweilt die einzelnen Rapporte zu prüfen, und die in denselben zu rügenden Gebrechen, Mängel und Anstände sich zu dem Ende zu notiren hatte, um deren Abstellung durch die k. k. Polizey-Ober-Direction einleiten zu können.

Nach vorgenommener Prüfung mußte aus diesen Special-Rapporten der Haupt-Rapport zusammengestellt, und nebst den Special-Rapporten und der Anzeige der getroffenen Vorkehrungen, unter Fertigung des Vorstehers der Polizey-Ober-Direction und des Stadt-Sanitäts-Magisters bis 4 Uhr Nachmittags dem Sanitäts-Departement der Regierung in 4 Exemplarien übergeben werden.

Das rücksichtlich epidemischer Krankheiten im Jahre 1806 an die Länderstellen erlassene Normativ und der Unterricht für das Volk, in soweit sein Inhalt auf die epidemische Brechruhr Anwendung fand, wurde sowohl in der Hauptstadt als auch auf dem flachen Lande republicirt und durch die öffentlichen Zeitungs-Blätter bekannt gemacht. Gleichergestalt wurden auch die k. k. Kreisämter angewiesen, alle jene bisher ergriffenen Maßregeln, welche nicht in den für Epidemien bestehenden politischen Gesezen ihre Rechtfertigung fanden, alsogleich aufzuheben, die unterstehenden Dominien in allem und jedem auf die strengste Befolgung der für Epidemien erlassenen Verordnungen zu verweisen, und diese in dieser Beziehung auf das sorgfältigste zu überwachen.

Demnach erhielt es von der, von den k. k. Kreisämtern

eingeleiteten Aufstellung der Sanitäts-Bezirks-Leitungs-Commissäre sein Abkommen, und alle Cholera-Angelegenheiten wurden auch auf dem Lande jenen Organen und Behörden überlassen, welche für diese Geschäfte in Sanitäts- und sanitätspolizeylicher Hinsicht ordnungsgemäß aufgestellt sind.

Uebrigens hatte es bey der Aufnahme der Erhebungs-Protocolle, und bey Einsendung der Stägigen Rapporte in der vorgeschriebenen Art sein Verbleiben.

Hinsichtlich der Erhebungs-Protocolle wurde jedoch mit Hofkanzley-Decret vom 3. October 1831, Z. 3608; Regierungs-Decret vom 9. desselben Monats, Z. 3070 angeordnet, daß die Erhebung bey Cholera-Ausbrüchen in früher ganz gesunden Orten den Wundärzten eben so wenig, als die selbstständige Behandlung der Cholera-Kranken überlassen und anvertraut werden könne. Es wurde daher die Einleitung getroffen, daß derley Erhebungen, bey denen es sich um die Constatirung der eigentlichen Natur und Beschaffenheit des beobachteten Krankheits-Ausbruches handelte, stets von graduirten Ärzten vorgenommen, und von diesen auch die Behandlung der Cholera-Kranken selbst besorgt, oder da, wo die Behandlung den Wundärzten anvertraut werden mußte, die Leitung derselben wenigstens einem graduirten Arzte übertragen werde. Eben so wurden sämmtliche Wundärzte Wiens angewiesen, daß sie, zu Cholera-Kranken gerufen, zwar die nöthige vorläufige Hülfsleistung anzuordnen, aber auch auf die alsogleiche Herbeyrufung eines Arztes bey sonst zu erwartender gesetzmäßiger Bestrafung zu dringen haben.

Um umfassendere und gründlichere Bemerkungen über die Natur, Dauer, den Verlauf u. s. w. der Krankheit, und über das Vorbauungs- und Heilverfahren zu erlangen, wurde in Folge Hofkanzl.-Decrets vom 11. Oct. 1831, Z. 3798 mit Regierungs-Berord. vom 17. desselben Monats, Z. 3374 angeordnet, die Rapports-Rubriken bey den einzelnen Kranken nicht täglich auszufüllen, sondern das Wesentliche von einem jeden derselben erst dann anzuführen, wenn er genesen, gestorben oder aus der Behandlung des Arztes in ein Spital abgegeben worden ist.

Um den Kranken, insbesondere auf dem Lande, so schnell als möglich ärztliche Hülfe zuzuwenden, wurden die Domänen- und Ortsvorsteher verpflichtet, jeden neuen Krankheits-Ausbruch in den bisher verschont gebliebenen Orten, den Bezirksärzten alsogleich anzuzeigen und dafür zu sorgen, daß

die Erkrankten von den Bezirksärzten unverzüglich in die Behandlung genommen werden, und wenn diese es unterlassen sollten, sogleich hievon die Anzeige zu erstatten.

Insbesondere sind die Kreisämter in Folge Hoffkanzley-Decrets vom 17. November 1831 Z. 4717, mit Regierungs-Berord. vom 23. desselben Monats, Z. 4510 angewiesen worden, darüber zu wachen, daß bey den zu treffenden Vorsichts-Maßregeln nicht über jene Anordnungen hinaus gegangen werde, welche der Unterricht und das Normativ für Epidemien vorschreibt.

Ueber die an ein Kreisamt gestellte Anfrage: ob erst dann, wenn in einem Hause 2 oder 3, oder in einem Orte 5 oder 6 Individuen an der Cholera erkrankt sind, diese als Epidemie erklaret werden solle, oder ob schon ein einziger vorkommender Fall zur Constatirung der Epidemie hinreiche? ist von der Regierung mit Decret vom 8. Dec. 1831, Z. 4883 zur Erzielung einer gleichförmigen Benehmungsweise bey der ganz neuen und fremden Form der Epidemie bestimmt worden, daß die epidemische Brechrühr dann als in einem Orte ausgebrochen anzusehen sey, wenn auch nur Eine Person daran erkrankt ist; jedoch war zur Constatirung des Falles, die Intervention eines graduirten Arztes erforderlich.

Rücksichtlich der Nachsichts-Besuche, welche von den Districts- und sonstigen Behandlungs-Ärzten zu machen waren, wurde wegen des so schnellen und tödtlichen Verlaufes der Krankheit festgesetzt, daß, da sich dieselben numerisch nicht bestimmen lassen, es den Ärzten überlassen bleibe, so viele Nachsichts-Besuche zu machen, als sie wegen der Dringlichkeit und Wichtigkeit des Falles für nothwendig finden; wosey aber ihre sonstigen Berufs-Geschäfte zu berücksichtigen waren.

Damit bey dem Rapport-Wesen die bis nun gänzlich vermischte Ordnung, Richtigkeit und Genauigkeit hergestellt, und die zwischen den Regierungs- und den kreisämtlichen Rapporten über die auf dem flachen Lande an der epidemischen Brechrühr Erkrankten, Genesenen und Verstorbenen eingeschlichenen Differenzen ausgeglichen werden konnten, wurden den k. k. Kreisämtern mehrere Rapporte mit nachstehenden Weisungen zurückgestellt:

1. Die Dominien und Ortschaften mußten in den kreisämtlichen Rapporten in derselben chronologischen Ordnung wie im Regierungs-Rapporte aufgenommen werden.

2. Frühzeitiger befallene Ortschaften, welche aber nicht in jener Periode sondern später angezeigt wurden, waren in jene chronologische Reihe einzuschalten, wohin sie nach der Zeit des Ausbruches der Epidemie gehörten.

3. Die Special-Rapporte der Dominien, in so ferne sie in Bezug auf Ziffer und Zahlen mit dem Regierungs-Rapporte nicht übereinstimmen, waren nach diesem zu berichtigen, und eine gleiche Berichtigung auch in Betreff der unrichtigen Zusammensetzung bey den herrschaftlichen Rapporten vorzunehmen.

4. Da die Special-Rapporte der Dominien als Beylagen zu dem Kreisämtlichen Rapporte anzusehen waren, so mußten dieselben, und zwar in jener Ordnung nummerirt werden, in welcher die Ortschaften nach der chronologischen Ordnung im Haupt-Rapporte angeführt waren.

5. blieb der Stägige Rapport von einem Dominium aus, oder hatte sich während dieser Periode nichts im Krankenstande geändert, so durften diese Ortschaften und Dominien im Kreisämtlichen Rapporte niemahls wegbleiben, sondern es waren, im Falle Niemand in der Behandlung blieb und zugewachsen war, die sammtlichen bis dahin Erkrankten, Genesenen und Verstorbenen wie vorher aufzuführen; waren aber Kranke verblieben, so mußte ihre Zahl den Verbliebenen eingeschaltet und die Rubrik der sammtlichen Erkrankten, Genesenen und Verstorbenen mit der gleichen Zahl wie im vorhergehenden Rapporte ausgefüllt, dabey aber jedesmahl ein blinder Bogen mit der Ursache dieser Manipulation und dem betreffenden Nummer versehen, eingelegt werden.

6. Mehrere Ortschaften durften nicht cumulativ in einem Rapporte aufgeführt werden; eben so wenig genügte es in die Rubrik: »Kinder die Kinder von mehreren Ortschaften aufzunehmen, und es mußte bey Angabe ihrer Zahl, die Zahl der Genesenen und Verstorbenen ausgeschieden werden. In Bezug auf Spitäler, auf Beerbigung der Cholera-Leichen und auf Leichenhöfe, wurde insbesondere Folgendes angeordnet:

Bey den Spitalern mußte jeder unnöthige Aufwand hintangehalten, daselbst nicht mehr Individuen als der jeweilige Bedarf erforderte angestellt, und wo sich ein Spital oder ein Individuum entbehrlich zeigte, das erste aufgelassen, das zweyte aber außer Stand und Gebühr gebracht werden.

Die Cholera-Leichen mußten, wo es der Raum zuließ, auf den gewöhnlichen Friedhöfen bestattet, das auf das Pest-Reglement sich gründende Begraben der Leichen ohne Kleidung allgemein abgestellt, und auf diese Art zur Beruhigung der Gemüther hingewirkt werden.

Wo Cholera-Leichenhöfe miethweise oder angekauft bestanden, mußten sie, in so ferne die ordentlichen Friedhöfe Raum genug für die Cholera-Leichen hatten, aufgelassen, und die an der Cholera Verstorbenen sowohl in Wien wie in der Provinz auf die gewöhnliche Weise zur Erde bestattet werden.

Ueber eine — hinsichtlich der periodischen Ausweise der Erkrankungen an der epidemischen Brechruhr beym k. k. Militär von der Regierung an die Hofkanzley gestellte Anfrage, hat dieselbe bereits unterm 19. December 1831, Z. 5348, Regierungs-Z. 5220 angeordnet, daß Rapports-Erstattungen von Seite des General-Commando an die Regierung von der Zeit an nur dann mehr Statt zu finden haben, wenn Erkrankungen an der Cholera beym Militär sich ereignen.

Nachdem aber gegen Ende December 1831 die Epidemie in Wien ihrem gänzlichen Erlöschen nahe war, haben Se. k. k. Majestät, über die von der Regierung unterm 12. December 1831, Z. 4984 gemachte Anfrage: ob nunmehr bloß Stägige Ausweise über die Erkrankten, Genesenen und Verstorbenen in der Wiener-Zeitung geliefert, und von der k. k. Polizei-Ober-Direction ebenfalls nur Wochen-Rapporte von einem Sonnabende bis zum andern vorgelegt werden sollen? mittelst allerhöchster Entschliesung vom 23. December 1831; Hofkanzley-Decret vom 27. desselben Monats, Z. 5519, Regierungs-Zahl 5386 zu bestimmen geruht, daß die Uebersicht des Cholera-Standes in der Residenz auch fortan täglich in die Wiener-Zeitung einzuschalten sey, daß aber vom 1. Jänner 1832 anzufangen, statt der täglichen, bloß wochentliche Rapporte am Sonnabende mit allen dazu gehörigen Beylagen zu erstatten seyen.

So blieb der Geschäftsgang bis Ende März 1832, bis wohin sowohl für Wien als für das flache Land Stägige Rapporte erstattet worden sind.

Da aber nach den eingelangten Rapporten mit Anfang März 1832 die Brechruhr = Epidemie auf dem

flachen Lande ihrem Erlöschen nahe und zu erwarten war, daß dieselbe wenigstens in keiner größeren Heftigkeit als bisher ausbrechen werde, und da sich die vielfacherrichteten Cholera-Spitäler in der Erfahrung größtentheils als überflüssig und kostspielig gezeigt hatten; so ist den k. k. Kreisämtern mit Regierungs-Decret vom 3. März 1832 aufgetragen worden, mit der Auflösung der Cholera-Spitäler oder Reducirung derselben vorzüglich in jenen Orten vorzugehen, wo sich die Mierhung besonderer Localitäten als kostspielig darstellt, frühzeitigere Aufkündigungen nothwendig sind, und die Kosten dazu die Gemeinde-Cassen zu tragen haben.

Rücksichtlich des Einschaltens der Zahl der an der Cholera Erkrankten, Genesenen und Verstorbenen in die Wiener-Zeitung, ist in Folge allerhöchster Entschliesung vom 19. März 1832, Hofkanzley-Decret vom 26. März 1832, Z. 6476 festgesetzt worden, daß von jener Zeit an in Städten, Kreisen, Vierteln und Provinzen, wenn in denselben wegen des Erlöschens der Cholera das feyerliche Dankfest bereits abgehalten wurde, und darnach Cholera-Erkrankungen sich ereignen sollten, diese nicht weiter in die öffentlichen Zeitungsblätter, sondern bloß die Sterbefälle in dieselben aufzunehmen, die Erkrankungen ic. jedoch wie bisher an die Hofkanzley einzuberichten seyen; und da unterm 30. März 1832 der Stägige Rapport negativ lautete, so haben Se. k. k. Majestät mit allerhöchster Entschliesung vom 2. April 1832 anzuordnen geruhet, daß von jener Zeit an es von der bisherigen Ueberreichung der Sanitäts-Rapporte abzukommen habe und diese nur dann vorzulegen seyen, wenn ein Cholera-Erkrankungsfall eintreten sollte.

Damit auch bey der Cholera rücksichtlich der zur Constatirung einer Epidemie vorgeschriebenen Krankenzahl eine gleichförmige Benehmungsweise wie bey andern Epidemien hergestellt werde, ist von der k. k. Hofkanzley unterm 16. April 1832, Z. 7022 und mit Regierungs-Decret vom 30. desselben Monats, Z. 6831 angeordnet worden, daß, wenn sich in einem Orte, in welchem die Cholera-Epidemie erlosch, nach der Hand wieder einzelne Cholera-Fälle ergeben sollten, ein solcher Ort nur dann erst als epidemisch befallen zu behandeln sey, wenn sich nach der Zahl der Erkrankungen den bestehenden Normen gemäß eine Epidemie als wirklich vorhanden darstellt. Es waren sonach einzelne Cholera-Fälle, sowohl hinsichtlich der Sicherstellung

der Heilspflege als auch in Bezug auf die den Sanitäts-Individuen zu leistenden Entschädigungen, nach den für sporadische Krankheiten geltenden Vorschriften zu behandeln; wozu nach die früher bestandene Norm, daß schon Ein Krankheits-Fall zur Constatirung der Epidemie genüge, aufgehoben worden ist.

Nachdem mit Anfang März 1832 die epidemische Brechrühr in der Haupt- und Residenzstadt Wien gänzlich erloschen war, hat die Regierung unterm 9. März 1832, Z. 6330 den Antrag gestellt, daß die k. k. Polizey-Ober-Direction von ihrer bisherigen außerordentlichen Verwendung um so mehr zu entheben wäre, als Se. Majestät bereits mit allerhöchster Entschließung vom 6. März wegen des gänzlichen Erlöschens der Cholera, die Abhaltung eines Seelenamtes am 17. und des Te Deums auf den 18. desselben Monats festgesetzt hatten.

Dieser Antrag der Regierung ist auch mit Hoffkanzley-Decret vom 19. März 1832, Z. 6635; Regierungs-Decret vom 24. März, Z. 6523 genehmigt und angeordnet worden, daß in Beziehung auf die Handhabung der Sanitäts-Polizey in Wien, alles auf den vor der Aufstellung der Local-Sanitäts-Commission bestandenen gesetzlichen Zustand zurückzuführen sey; worauf die k. k. Polizey-Ober-Direction ihrer außerordentlichen Dienstleistung enthoben, und die Beforgung der Sanitäts-polizeylichen Maßregeln, lediglich den Stadtphysikern und den Polizey-Bezirksärzten übertragen wurde.

Auf dieselbe Weise ist auch in Folge eines Hoffkanzley-Decrets vom 1. April 1832, Z. 6858 unterm 3. desselben Monats die Provinz Nied. Oesterreich durch die öffentlichen Blätter als gesund erklärt, und sowohl in Wien als auf dem flachen Lande der Provinz das Seelen- und Dankamt mit Te Deum für die an der Cholera Verstorbenen und zum Danke für die gnädig abgewendete Gefahr abgehalten worden.

III. Abschnitt.

Unterstützung der Nothleidenden und Beschäftigung der Brotlosen.

Noch ehevor die epidemische Brechrühr der Gränze der Provinz Nied. Oesterreich sich näherte, waren Se. k. k.

Majestät väterlich besorgt, daß alle jene Anstalten mit Umsicht angeordnet und mit möglichster Schnelligkeit in das Leben gerufen werden, welche, wenn sich diese Krankheit der Provinz nähern, oder in derselben selbst ausbrechen sollte, zur Unterstützung der Nothleidenden und Beschäftigung der Brotlosen für die zweckmäßigsten befunden werden.

Es haben demnach Se. Majestät dem nied. österreichischen Regierungs-Präsidenten, bevor noch eine Prov. Sanitäts-Commission errichtet war, mündlich den Auftrag allerbühndreichst zu ertheilen geruht, Allerhöchstderselben anzuzeigen:

1. welche Maßregeln, hinsichtlich der in Galizien ausgebrochenen Cholera in Bezug auf die Provinz Nied. Oesterreich und die Haupt- und Residenzstadt Wien, bereits getroffen worden sind, und

2. mit Zugiehung Sach- und Ortsverständiger Männer die Maßregeln anzugeben und der allerhöchsten Genehmigung zu unterziehen, welche sowohl für die Provinz Nied. Oesterreich als insbesondere für die k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien für den unglücklichsten Fall einzuleiten wären, wenn die Cholera sich auch bis hieher verbreiten sollte.

In Folge dieses allerhöchsten Auftrages hat auch der Herr Regierungs-Präsident mit allerunterthänigstem Vortrag vom 8. July 1831 schon damahls den Antrag gemacht, daß auf Eröffnung von Arbeiten fürgedacht werden sollte, durch welche eine bedeutende Zahl von Armen, oder doch für den Augenblick Brot- und Verdienstlosen beschäftigt werden könnte, und vorläufig hiezu die Fortsetzung der Verschönerungsarbeiten auf dem Glacis, an denen selbst Schwächliche oder mit minderen körperlichen Gebrechen Behaftete Antheil nehmen könnten, in Vorschlag gebracht.

Ueber diesen allerunterthänigsten Vortrag haben Se. k. k. Majestät mit allerhöchstem Handbillet vom 13. July 1831 allergnädigst zu eröffnen geruht, daß Sie die Vorschläge über die verschiedenen Gattungen der im Erfordernisfälle vorzunehmenden Arbeiten erwarten, unter welchen auch die Regulirung der Ausmündung der Wien und der Durchschnit auf der Simmeringerhaide begriffen seyn durften.

Auch haben Se. Majestät befohlen in Ueberlegung zu nehmen, ob es nicht zweckdienlicher wäre, den hierbey verwendeten Arbeitern lieber weniger an Geld, aber dafür Nahrungsmittel zu verabreichen.

Hierüber ist unterm 16. July 1831 ein allerunterthänigster Vortrag mit dem Antrage erstattet worden, daß zu den unter der Leitung der Fortification stehenden Arbeiten auf dem Glacis, zu welchen bis zu der Zeit bloß Militair verwendet worden ist, auch arbeitsbedürftige Individuen aus dem Civile, jedoch bloß aus der Bevölkerung Wiens, gegen Verabreichung eines angemessenen ihre Subsistenz deckenden Taglohns verwendet werden möchten, und daß diesen Arbeiten, wenn sie vielleicht nur auf gewisse Strecken oder auf jährliche Abtheilungen präliminirt seyn sollten, die größtmögliche Ausdehnung gegeben werde.

Zu diesem Antrage hielt sich der Hr. Regierungs-Präsident um so mehr verpflichtet, als den von Sr. Majestät allerhöchst angedeuteten Arbeiten, nämlich der Regulirung der Ausmündung des Wienflusses und dem Durchschnitte auf der Simmeringer-Haide, wesentliche Schwierigkeiten im Wege standen, deren Beseitigung augenblicklich unmöglich war.

Eben so wurde der von dem Wiener-Magistrate zu führende Bau des Hauptunraths-Canals am rechten Wienufer; dann der Dammbau zu Rusdorf als Beschäftigung Erwerbs- und Brodloser in Vorschlag gebracht, und da Se. k. k. Majestät alle diese Baulichkeiten zu genehmigen geruhen, so fanden hiebey eine zahlreiche Menge von Menschen Beschäftigung, besonders als unterm 31. July 1831 der einheimischen Bevölkerung angedeutet worden ist, sich wegen Verwendung bey diesen Bauten entweder bey dem Unterkammeramte des Wiener-Magistrats, oder bey dem Fortificationorium, oder endlich bey der k. k. Civil-Bau-Direction zu melden; nur mußten die sich meldenden Individuen mit einem ihnen tax- und stämpelfrey auszustellenden Zeugnisse des betreffenden Grundgerichtes, in welchem ihre Arbeits- und Erwerbslosigkeit, dann daß sie zur einheimischen Bevölkerung gehören bestätigt seyn mußte, versehen seyn.

Weil aber nicht nur zu vermuthen sondern sogar höchst wahrscheinlich war, daß bey dem Drucke der damaligen Verhältnisse sich die Zahl der Erwerbslosen auch auf dem Lande vermehren und dieses zur Folge haben werde, daß sich derley Individuen nach Wien, um bey den daselbst eingeleiteten öffentlichen Arbeiten verwendet zu

werden, drängen dürften, was aber auf den Erwerb der ärmeren Classe in Wien nachtheilig einwirken müßte, so ist unterm 2. August 1831, Z. 433 den k. k. Kreisämtern der Auftrag ertheilet worden, die Verordnung, daß Niemanden, der sich über ein bestimmtes Geschäft in Wien nicht auszuweisen vermag, ein Paß zur Reise dahin zu ertheilen sey, strenge handzuhaben, und auch ihrerseits auf die Einleitung von öffentlichen Arbeiten im Kreise fürzudenken, durch welche die Erwerblosen beschäftigt und so im Nahrungsstande erhalten werden könnten.

Damit aber die Zahl der auf öffentliche Kosten zu Beschäftigenden oder zu Vertheilenden nicht zu groß werde, haben Se. k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 20. August 1831 zu befehlen geruht, sämmtlichen Dominien in Nied. Oesterr. zur Pflicht zu machen, Niemanden in ihrem Bezirke zu dulden, der keinen Verdienst hat und in den Ort des Aufenthalts nicht gebört.

Ob nun gleich von Seite des Staatschazes alles Mögliche angewendet wurde, um den Armen und Hülfbedürftigen angemessene Unterstützungen zuzuwenden, so war dervielbe dennoch nicht in der Lage, den vielseitigen Ansprüchen Genüge zu leisten. Unter diesen Umständen wurde die Privat-Wohlthätigkeit mit bestem Erfolge in Mitwirkung gebracht; und es hat sich die Wohlthätigkeit der Bewohner Wiens auch damahls, wo durch die eingetretene Störung des Verkehrs die Erwerbslosigkeit zugenommen hatte, besonders bewahrt.

Die bedeutenden Zuflüsse, welche in Folge einer unterm 2. September 1831 erlassenen Aufforderung an die Bewohner Wiens, dem Wohlthätigkeits-Fonde zugewendet wurden, setzten die Regierung in den Stand unter der Leitung des Hrn. Regierungs-Präsidenten einen Unterstützungs-Verein zu bilden, um wahrhaft Nothleidenden zu Hülfe kommen zu können.

Zur Erzielung einer gleichförmigen Behandlung solcher Hülfbedürftigen, wurden sämmtliche Pfarrbezirke der Stadt und der Vorstädte Wiens, dann die Armen-Instituts-Vorsteher auf folgende Umstände aufmerksam gemacht, welche bey der dießfalligen schnell vorzunehmenden Untersuchung ausschließend zu beobachten waren.

1) Aus jenen Geldern waren nur solche Individuen zu unterstützen, welche durch die damahligen auf Handel

und Industrie so nachtheilig wirkenden Verhältnisse nahrunglos, und ihrer körperlichen Beschaffenheit nach oder durch eingetretene Krankheiten außer Stand gesetzt worden waren, bey den damals im Gange befindlichen öffentlichen Arbeiten sich ihren Unterhalt selbst zu verschaffen. Dazu gehörten aber

2) auch die mit vielen arbeitsunfähigen Kindern belasteten Familien-Väter, denen es daher ungeachtet ihres angestregten Fleißes nicht möglich war, für ihre Kinder eine vor Noth geschützte Existenz zu gewinnen; nicht minder waren

3) diejenigen Familien zu unterstützen, welche durch die Hausabsperungen in die Unmöglichkeit versetzt wurden, sich durch Arbeit zu ernähren, folglich in ihrer abgesperrten Lage vorzüglich Hülfe bedurften.

Auf solche, die bereits Armen-Instituts-Portionen bezogen, oder von denen es bekannt war, daß sie anders woher und zwar von wem immer Unterstützung erhielten, konnte die Vertheilung aus den eingegangenen Geldern nicht ausgedehnt werden, weil einestheils dadurch nicht nach dem Sinne der Wohlthäter gehandelt worden wäre, anderntheils die eingehenden Beträge für den Fall gespart werden mußten, wenn die Krankheit wirklich ausbrechen und dann Noth und Elend noch größer werden sollten.

Es hatten demnach die Armen-Instituts-Vorsteher von 8 zu 8 Tagen über die ihnen zugemittelten Gesuche, oder die sich bey ihnen mündlich meldenden Individuen, einen Hauptbericht mit Anführung der Abhörungs-Nummern zu verfassen und in Duplo der Rechnungs-Confection in Armen-Sachen einzusenden.

Da endlich die Vertheilung mit Kleidungsstücken, Materialien, Holz u. s. w. bey manchen Familien weit zweckmäßiger als bares Geld war, so wurden die Pfarrer und Armen-Instituts-Vorsteher aufgefordert, bey den vermöglicheren Pfarrkindern sich um Unterstützungen dieser Art thätig zu verwenden, so wie die k. k. Kreisämter unterm 27. August 1831, Z. 1308 angewiesen worden sind, die durch Armuth bedrängten Unterthanen durch unentgeltliche Verabreichung von Victualien zu unterstützen, was auch wirklich von Seite der Domänen und der wohlhabenden Unterthanen geschehen ist.

Als aber in Wien Fälle häufig vorkamen, wo sich Abtheilungs- und Sections-Commissäre wegen dringender Noth um

augenblickliche Aushülfe an die Pfarrer wendeten, so wurden die Armen-Instituts-Vorsteher mit angemessenen Verlagsgeldern aus dem Unterstützungs-Fonde versehen, und die Pfarrer ermächtigt, in dringenden Fällen sogleich fünf Gulden Aushülfe zu geben, dieselben in dem nächsten städtigen Hauptberichte aufzuführen, und auf noch größere Aushülfen anzutragen.

So wie Se. Majestät zur Hintanhaltung der Verbreitung der verheerenden Krankheit in allen Ihren Ländern die umfassendsten Anstalten in das Leben riefen, so haben Allerhöchstdieselben gleichzeitig Ihr Augenmerk und Ihre Sorgfalt darauf gerichtet, daß bey den vielseitigen Hemmungen, welche im Verkehre und Gewerbsbetriebe nothwendigerweise entspringen mußten, diesem in andern Wegen die mögliche Erleichterung verschafft werde.

Zu dem Behufe wirkte außer den in mehreren Städten der Provinz und besonders in Wien unternommenen öffentlichen Bauten, und dem unter die Leitung der Regierung gestellten Unterstützungs-Fonde, noch insbesondere der unter die Leitung des Hrn. Obersthof- und Landjägermeisters Ernst Grafen von Hoyos gestellte Privat-Verein, dessen Aufgabe es war, brotlosen Arbeitern in den bevorstehenden Wintermonathen zweckmäßige Beschäftigung zum Erwerbe ihres Unterhaltes zu verschaffen.

Nicht minder wohlthuedend waren die Unterstützungs-Vereine, welche sich in den meisten Vorstädten Wiens unter der Leitung von edlen Menschenfreunden bildeten, und es hat die Regierung, um den schönen Zweck, nämlich die Noth wie verborraen sie auch sey zu mildern, am sichersten zu erreichen, Weisungen an das Fürst-Erbischofliche Consistorium, dann an die beyden akatholischen Consistorien erlassen, damit von Seite der Seelsorger, die sich ihnen so vielfach darbietende Gelegenheit benützt werde, das Publicum zu milden Beyträaen aufzufordern.

Gleichergestalt wendete sich die Regierung an die Vorsteherinn des Adelligen Damen-Vereins zur Beförderung des Guten und Nützlichen, um durch eine einzuleitende Sammlung milde Beyträge an Geld und Materialien vorzüglich zur Errichtung von Spitälern zu erzielen.

Die Directionen der beyden k. k. Hoftheater, dann des Theaters an der Wien und in der Leopoldstadt wurden aufgefordert, zum Besten des Unterstützungs-Fondes eine theatraische Vorstellung zu geben.

So blieb die Sache, bis Se. K. K. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 16. December 1831 die Wirksamkeit des unter dem Vorsitze des Hrn. Obersthof- und Landjägermeisters Grafen v. Hoyos bestehenden Privat-Vereins auch auf die Unterstützung im Gelde der ohne Arbeit Verbliebenen auszudehnen, und die von dem Hrn. Regierungs-Präsidenten errichtete Unterstützungs-Anstalt mit dem vorgenannten Privat-Vereine zu vereinigen, jedoch dem letzteren zur besondern Pflicht zu machen geruhten, darüber zu wachen, daß die von der Unterstützungs-Anstalt noch vorhandenen Gelder auch nach vollzogener Vereinigung mit dem Privat-Vereine ganz nach dem Willen der Geber vertheilt werden.

Um nun den Hrn. Grafen v. Hoyos als Vorsteher der vereinigten Vereine in die Lage zu setzen, dem allerhöchsten Willen Sr. Majestät genau nachkommen zu können, hat die Regierung demselben jene Grundsätze mitgetheilt, nach denen sich bey Vertheilung der Unterstützungsgelder bisher benommen wurde, und deren Grundzüge in folgendem bestanden:

1) Die Ausfindigmachung und Erhebung des durch die damaligen Verhältnisse verursachten Nothstandes und die Vertheilung der Nothleidenden waren zunächst den Pfarrern und Armen-Instituts-Vorstehern anvertraut.

2) Dieselben hatten sich jedoch dieserwegen mit der betreffenden K. K. Polizeybezirks-Direction und dem Grundgerichte in das engste Einvernehmen zu setzen, deren Pflicht es war, die Noth in ihren verborgensten Winkeln aufzusuchen und sich nicht darauf zu beschränken, daß der Nothleidende sich selbst um eine Hülfe bewerbe, sondern vorzüglich dahin zu wirken, bescheidene und verschämte Hülfslose zu erforschen und selbe den betreffenden Pfarrern und Armen-Instituts-Vorstehern unter Angabe der näheren Umstände zur Unterstützung nahmbaft zu machen.

3) Wurden die zu diesen außerordentlichen Unterstützungen geeigneten Individuen die bereits aufgezehrt worden sind, nahmbaft gemacht.

Damit nun aber auch sowohl jene, welche zu milden Beyträgen geneigt, als auch jene, die einer Unterstützung bedurften, in die Lage gesetzt waren, sich sogleich an den rechten Ort zu wenden, ist unterm 30. December 1831 in den öffentlichen Blättern sowohl die Vereini-

gung beyder Vereine als auch das Amtlocale des Vereins und der Vereins-Casse allgemein bekannt gemacht, und hiervon auch die Pfarrer und Armen-Instituts-Vorsteher in die Kenntniß gesetzt worden.

Der Hauptbeschäftigungs- und Unterstützungs-Verein errichtete nach den Pfarrbezirken in den Vorstädten, und den Polizen-Vierteln im Innern der Stadt 28 Filial-Vereine, und hatte mit dem Aufhören seiner Wirksamkeit, nämlich bis zum 15. April 1832 die Summe von 152,748 fl. 39 $\frac{1}{2}$ kr. Conv. Münze an Unterstützungsbeiträgen ausgegeben. Von dieser Summe wurden kleinere Beträge von 1 — 5 fl. vertheilt, welche jedoch bey der Unmöglichkeit eine bleibende Hülfe zu gewähren die Tendenz hatten, den augenblicklichen drückendsten Nahrungs-sorgen der Bedürftigen zu steuern, und mithin nur zur Anschaffung von Nahrungsbedürfnissen, Holz, mangelnder Kleidung, Medicamenten, dann zur Tilgung kleinerer Schulden berechnet waren.

Ausgedehnter war die Wirkung der an mehr als 1000 Familien erfolgten Unterstützungen in Beträgen von 20 bis 200 fl. C. M., welche die Bestimmung hatten, den durch die Zeitverhältnisse in ihrem Erwerbe herabgekommenen Gewerbsleuten wieder aufzuhelfen.

Dieser Zweck wurde dadurch zu erreichen gesucht, daß unter mittelbarer Dazwischenkunft der Vereinsglieder, Individuen aus obiger Classe, als: Lein-, Wollenzeug-, Seidenwebern-, Sammt- und Shawl-Arbeitern, Strumpfwirkern, Bandmachern, Schneidern, Schustern, Tischlern, Wagnern, Schlossern, Sattlern, Fuhrleuten u. c. mit den dargebothenen Unterstützungen ihre aus Noth ver-setzten, oder sonst mangelnden Werkstühle, Arbeitsgeräte und Requisiten ausgelöst oder neu angeschafft wurden; daß ferner ausständige Forderungen oder sonstige Schulden, wegen welchen sie mit Pfändung bedroht waren, getilgt; endlich die nöthigen Arbeitsstoffe zum Betriebe ihres Gewerbes, die sie sich aus eigenen Kräften anzuschaffen außer Stande waren, auf Vereinsrechnung angekauft wurden.

Nur durch diese allerhöchst väterliche Fürsorge, durch diese weisen, kraftvollen und menschenfreundlichen Unterstützungs-Vereine war es möglich, vielen Tausenden Arbeit und Nahrung zu verschaffen, viele Tausende dem Elende und dem Verderben zu entreißen, mit dem sie die verheerende Seuche bedrohte.